

Zusammenfassender Überblick: Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

„Das Berufsbild des kommunalen Jugendpflegers, der im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts (§ 79 SGB VIII) umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig ist, geht auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 13. Oktober 1949 zurück und ist zu einer festen Institution der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern geworden.

Die Vorschrift will zum Ausdruck bringen, dass weiterhin an diesem geprägten Berufsbild des kommunalen Jugendpflegers festgehalten wird. Dem Jugendpfleger können sinnvollerweise auch Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden. Dagegen wäre es mit Wortlaut und Sinn der Bestimmung nicht vereinbar, das spezifische Arbeitsfeld des Jugendpflegers mit völlig anders gearteten Aufgaben zu verbinden.“
(Zitat: Erläuterungen zu Art. 23 AGSG)

Dieser zusammenfassende Überblick zu einer Aufgabenbeschreibung formuliert den Gesamtaufgabenrahmen der Kommunalen Jugendarbeit des örtlichen öffentlichen Trägers. Die Aufgaben ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Kommunale Jugendarbeit trägt dafür die fachliche Verantwortung.

1. Entwicklung, Konzeptbildung und Planung, Jugendhilfeplanung/ Teilbereich Jugendarbeit

- Situations- und Strukturanalyse der Jugend und Jugendarbeit in der Kommune
- Sammeln und Auswerten von gebietsspezifischen Daten im Bereich Jugendarbeit
- Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung zu erforderlichen Planungsgrößen
- Abstimmung der Planung sowie Zusammenarbeit mit den (weiteren) freien Trägern, mit den politischen Gremien und den zuständigen Ämtern
- mit weiteren Planungsbeteiligten
- Entwicklung und Konzeptionierung von Zielen und Schwerpunkten der Jugendarbeit für die relevanten Planungszeiträume
- Festlegung von konkreten Maßnahmen und Angeboten für die entsprechenden Zielgruppen
- Aufbereitung der Planungsergebnisse für bestimmte Zielgruppen (z.B. Öffentlichkeit, Medien, Mandatsträger/innen)

2. Initiierung, Koordination und Vernetzung

- Initiierung und Koordination der erforderlichen Maßnahmen und Angebote der Jugendarbeit
- Vernetzung der an der Jugendarbeit beteiligten Träger und Personen sowie der weiteren Interessierten, Förderung der Kooperation
- Mitwirkung an anderweitigen Kooperationsstrukturen, u.a. Arbeitsgemeinschaften nach §78 KJHG

3. Unterstützung

2.1 Information

- Zielgruppenorientierte Informationsaufbereitung und –vermittlung für die MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit
- Aufklärung und Information zu Fragen der Jugendarbeit
- Aufklärung und Information zur Situation der Jugend in der Kommune
- Information über einschlägige Gesetze und Vorschriften
- Information über Förderungsmöglichkeiten

2.2 Beratung und Anregung

- Beratung in allen Fragen und Belangen der Jugendarbeit gegenüber
 - jungen Menschen
 - Erziehungsberechtigten
 - Multiplikatoren
 - anderen Trägern und Institutionen
 - kreisangehörigen Gemeinden
- Anregung zur Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Jugendarbeit
- Anregung zur Selbstorganisation und Beteiligung an Jugendarbeit

2.3 Förderung

2.3.1 Finanzielle Förderung der Jugendarbeit

- Aktivitätenförderung
- Einrichtungsförderung
- Personalförderung
- institutionelle Förderung

2.3.2 Service

- infrastrukturbezogen:
 - Vermittlung von Einrichtungen

- Vermittlung und Verleih von Geräten und Ausrüstungsgegenständen
- fachliche Unterstützung:
 - eigene Unterstützungs- und Referententätigkeiten
 - Vermittlung von Leistungen Dritter

2.3.3 Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit von Jugendorganisationen

- Mitwirkung in, Zusammenarbeit mit, ggf. Geschäftsführung von Jugendringen
- Beratung und Unterstützung von Jugendgruppen, -verbänden und -initiativen

4. Durchführung eigener Maßnahmen

- im Rahmen der übertragenen gesamtverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen örtlichen Trägers
- in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und
- soweit andere Träger dazu nicht bereit oder in der Lage sind bzw. in diese nicht versetzt werden können.

5. Betrieb und Beratung eigener Einrichtungen der Jugendarbeit

- Erarbeitung bzw. Abstimmung von Konzeptionen zum Betrieb der Einrichtung
- Regelmäßige Überprüfung des laufenden Betriebs (Auslastung, Besucherstruktur etc.)

Winfried Pletzer
Referat Kommunale Jugendarbeit